

Weiterentwicklung der Invalidenversicherung: Was bringt sie wem?

Prof. Dr. iur. Anne-Sylvie Dupont

Einführung

- **Hauptziel:** Verbesserung der Situation von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung
 - Jugendliche (13-25-jährige)
 - Erwachsene (25-65-jährige)
- **Weitere Themen:**
 - Kinder mit Geburtsgebrechen
 - Lineares Rentensystem
 - Organisation und Verfahren, insb. Gutachten

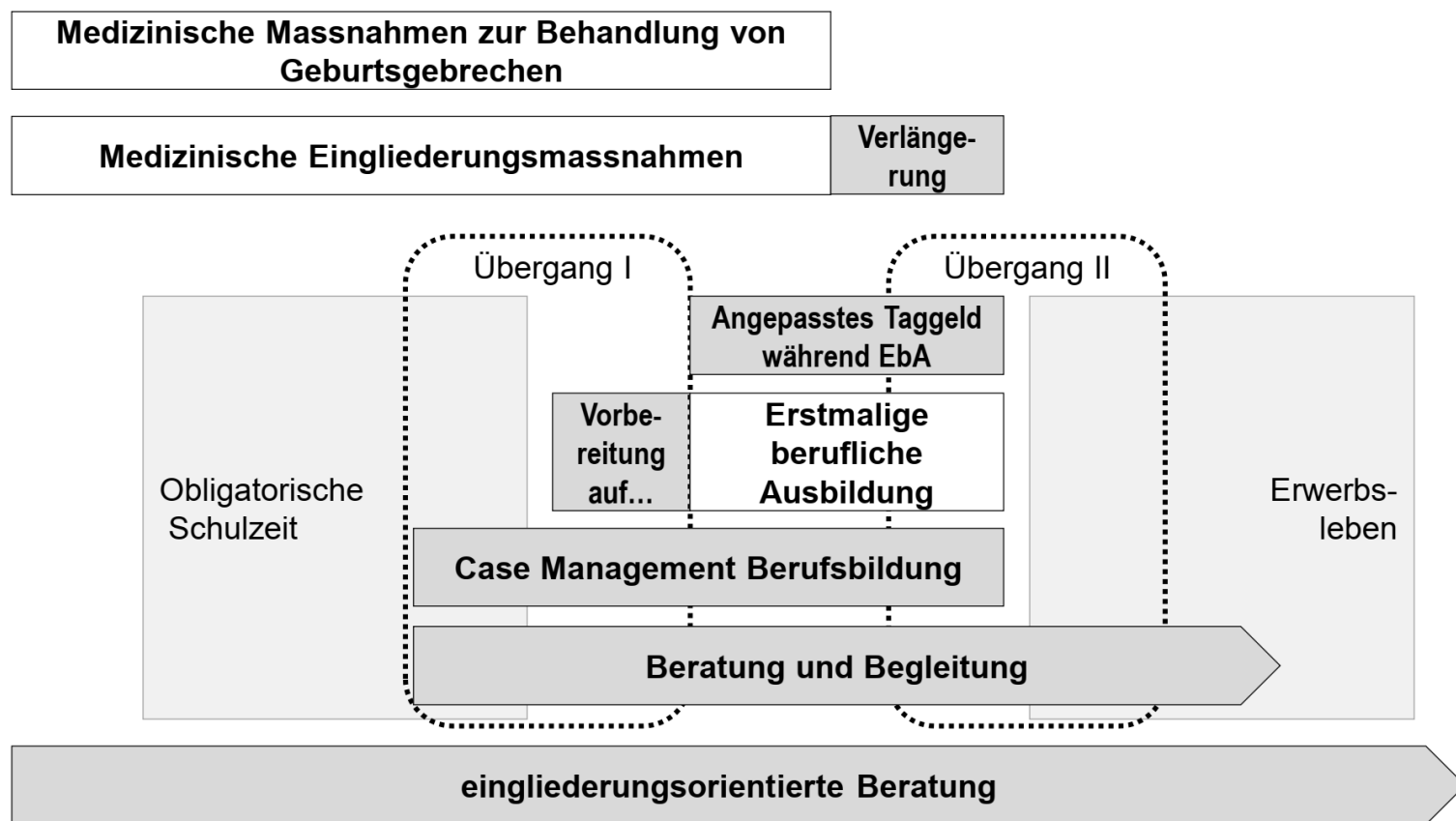
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

a) Jugendliche (13-25 J.)

- Ziel: Renten vermeiden
- Mittel: Verstärkung der Eingliederung, insb. bei:
 - Übergang Volksschule > Grundausbildung (Übergang I)
 - Übergang Grundausbildung > Erwerbsleben (Übergang II)

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Grafik 6: Massnahmen für Zielgruppe 2 – mit Weiterentwicklung IV



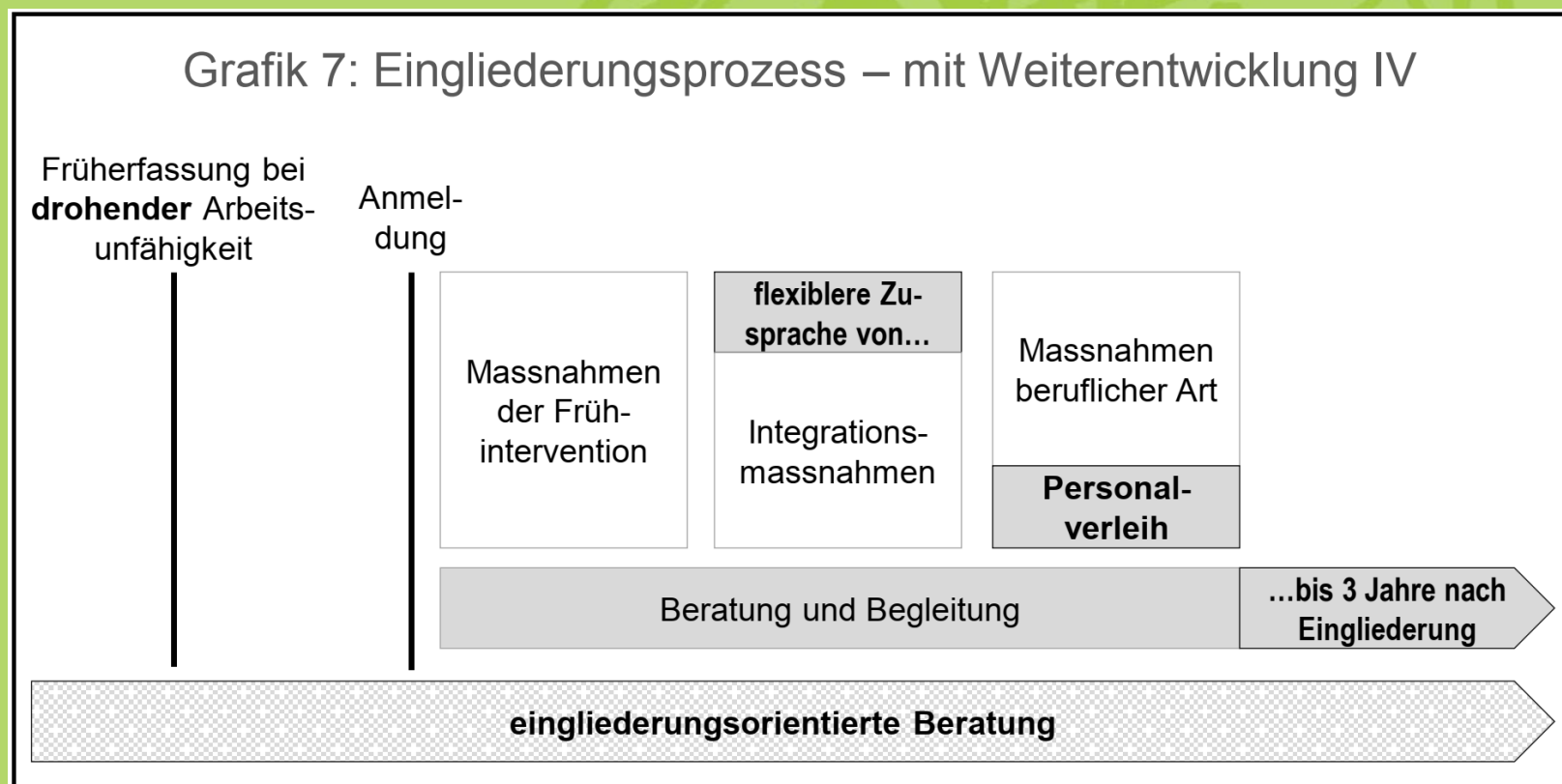
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

a) Jugendliche (13-25 J.)

- Bemerkenswert:
 - Erste berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)
 - Kreisschreiben Nr. 299 wird aufgegeben
 - Ausbildung für 2 Jahre gewährt
 - Anpassung der Taggelder
 - Medizinische Eingliederungsmassnahmen (Art. 12 IVG)
 - Verlängerung bis zum 25. Geburtstag möglich

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

b) Erwachsene (25-65 J.)



Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

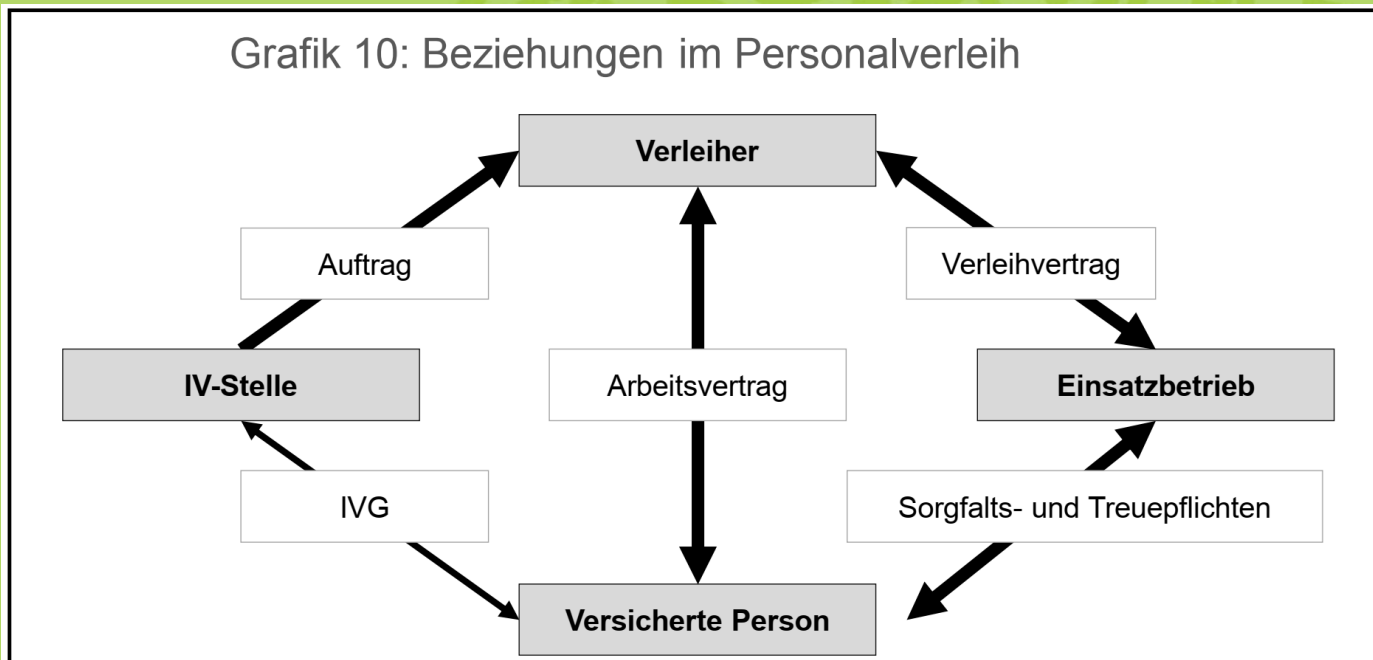
b) Erwachsene (25-65 J.)

- Ausweitung der Beratung und Begleitung
- Früherfassung schon bei drohender langfristiger Arbeitsunfähigkeit
- Lockerung der Bedingungen für Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG)
- Einführung des Personalverleihs

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

b) Erwachsene (25-65 J.)

- Einführung des Personalverleihs



Kinder mit Geburtsgebrechen

- Hintergrund: Art 13 IVG
 - Recht auf medizinische Massnahmen bis zum 20. Geburtstag
 - Bei im Anhang der GgV aufgelisteten Geburtsgebrechen
 - Unabhängig von allfälliger (drohender) Erwerbsunfähigkeit
- Neu:
 - Engere Bedingungen für Eintragung in den Anhang der GgV
 - Anknüpfung an die OKV-Leistungen
 - Ausbau der Beratungs- und Begleitungsleistungen, Stärkung der Fallsteuerung.

Neues Rentensystem

- Hintergrund: Art. 28 Abs. 2 IVG
- Was bleibt:
 - Invalidität < 40 % : keine Rente
 - Invalidität = 40 % : Viertels Rente
 - Invalidität \geq 70 % : ganze Rente
- Was sich ändert:
 - Invalidität zwischen 50 und 69 %: Rentensatz entspricht Invaliditätsgrad
 - Invalidität zwischen 41 und 59 %: 1 Prozentpunkt Invalidität = 2,5 Prozentpunkten Rente

Neues Rentensystem

- Hintergrund: Art. 28 Abs. 2 IVG

Inv.	Rente	Inv.	Rente
49 %	47,5 %	44 %	35 %
48 %	45 %	43 %	32,5 %
47 %	42,5 %	42 %	30 %
46 %	40 %	41 %	27,5 %
45 %	37,5 %	40 %	25 %

+ 1



+ 2,5



Neues Rentensystem

- Intertemporales Recht:
 - RentenbezügerInnen mit 55 oder mehr am 1.1.2022: altes Recht bleibt anwendbar;
 - RentenbezügerInnen zwischen 30 und 59 am 1.1.2022: neues Recht wenn Revisionsverfahren nach Art. 17 ATSG zu einer Änderung des Rechts führt
 - NICHT ABER wenn IG steigt aber RS sinkt (oder umgekehrt) bei Anwendung des neuen Rechts.
 - RentenbezügerInnen unter 30 am 1.1.2022: Anpassung an das neue Recht innerhalb max. 10 Jahren, automatisch wenn keine Revision nach Art. 17 ATSG. ABER Schutz wohlerworbener Rechte.

Gutachten nach Art. 44 ATSG

- Erteilung von Aufträgen
 - Bundesrat ermächtigt, Art der Auftragserteilung an Fachstellen zu regeln (neuer Abs. 7 Bst. c)
 - Art. 72^{bis} IVV wird revidiert: bi- und polydisziplinäre Gutachten müssen nach dem Zufallsprinzip einer MEDAS vergeben werden.

Gutachten nach Art. 44 ATSG

- Expertenbestellung

- *Art. 44 Abs. 2 (neu):*

- Namen bekannt geben
- 10 Tagen, um „aus den Gründen nach Artikel 36 Absatz 1 Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen“

- *Art. 7j ATSV (neu):*

- Kein Einigungsversuch, wenn Gutachten nach dem Zufallsprinzip vergeben (Abs. 3)
- Ausstandsgründe müssen geprüft werden. „Liegt ein solcher vor, ist ein Einigungsversuch durchzuführen“ (Abs. 1)


Gutachten nach Art. 44 ATSG

- Tonaufnahme des Interviews (Abs. 6 neu)
 - Versicherte Person darf die Aufnahme verweigern
 - Schriftliche Bestätigung VOR der Begutachtung beim Versicherungsträger, aber auch unmittelbar vor oder nach dem Interview beim Sachverständigen (Art. 7k Abs. 2 ATSV)
 - Nach den technischen Vorgaben des Versicherungsträgers zu erstellen und in gesicherter elektronischer Form zusammen mit dem Gutachten zu übermitteln (Art. 7k Abs. 3 ATSV)
 - Darf nur im Streitfall abgehört werden

Schlussfolgerungen

- Grosser Teil der Revision ist den Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen gewidmet, ohne explizites Sparobjektiv;
- Wirksamkeit der neuen Eingliederungsmassnahmen? Mal abwarten und sehen... kann von einem Kanton zum anderen sehr unterschiedlich sein;
- Bei Jugendlichen: Ist es sinnvoll, Schwierigkeiten ohnehin mit der Etikette „IV“ zu versehen?

Schlussfolgerungen

- Kinder mit Geburtsgebrechen: Entsolidarisierung. Keine Strategie bei seltenen Krankheiten.
- Lineares Rentensystem: Mildert sicher Schwelleneffekte; Gerichte sicher weniger zufrieden.
- Begutachtungen: 

Danke für die Aufmerksamkeit !

Prof. Anne-Sylvie Dupont
Faculté de droit
Avenue du 1^{er}-Mars 26
2000 Neuchâtel
anne-sylvie.dupont@unine.ch



AnneSylvieDupo1